



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I

zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Isselburg im Bereich des
Ponyhofs Leiting

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



19.03.2021



Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	ZIELE DER BAULEITPLANUNG - GEPLANTE NUTZUNGEN	4
3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
4	PLANUNGSVORGABEN.....	7
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	9
5.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	9
5.2	Wirkraum.....	17
5.3	Vorbelastungen	17
5.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	17
5.5	Methodik	20
5.6	Ortsbesichtigung.....	21
5.7	Ergebnisse.....	21
5.7.1	Planungsrelevante Arten	23
5.7.2	Nicht planungsrelevante Arten	23
5.8	Auswertung des Fachinformationssystems	23
6	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE.....	37
6.1	Vögel	39
6.2	Amphibien und Reptilien	43
6.3	Säugetiere (Fledermäuse)	43
7	GESAMTBEWERTUNG	45
8	LITERATUR/LINKS	46

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Isselburg beabsichtigt, ein Verfahren zur 97. Änderung ihres Flächennutzungsplans im Bereich des Ponyhofs Leiting im Ortsteil Werth durchzuführen. Im Anschluss soll für den Änderungsbereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Anlass der Planung ist der Wunsch des Eigentümers der Fläche, die vorhandenen Spiel- und Freizeitanlagen nach Westen zu vergrößern.

Der Ponyhof Leiting befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. In den vergangenen Jahren wurden noch mehrere Umnutzungs- und Erweiterungsgenehmigungen auf Grundlage des § 35 BauGB erteilt.

Erweiterungsmöglichkeiten wurden aber über den heutigen Stand hinaus durch den Kreis Borken nicht mehr in Aussicht gestellt. Die Nutzung als Ponyhof und Abenteuerspielplatz stellt, zumal in dieser Größenordnung, kein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB dar, da sich die ausgeübten Nutzungen nicht unmittelbar der Landwirtschaft zuordnen lassen.

Zwischen dem Kreis Borken, dem Eigentümer und der Stadt Isselburg wurde abgestimmt, dass eine Genehmigung weiterer baulicher Nutzungen erst bei Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen möglich sei.

Diese Voraussetzungen sollen durch die zunächst beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und die darauf folgende Aufstellung eines Bebauungsplans erfüllt werden.

Die Stadt Isselburg ist an der Stabilisierung und maßvollen Erweiterung der seit rund 50 Jahren bestehenden und im Umland bekannten Freizeitanlage interessiert, da sie eine wichtige Naherholungsfunktion erfüllt. Deshalb unterstützt sie das Vorhaben in Form der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Das Plangebiet umfasst rund 5,2 ha und befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers von Isselburg-Werth, unmittelbar nördlich der Alten Bundesstraße im Bereich der B67.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kavelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden. Die Vorprüfung erfolgt zunächst auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, berücksichtigt jedoch den derzeitigen Kenntnisstand der auf den nachfolgenden Ebenen beabsichtigten Maßnahmen und Eingriffe.

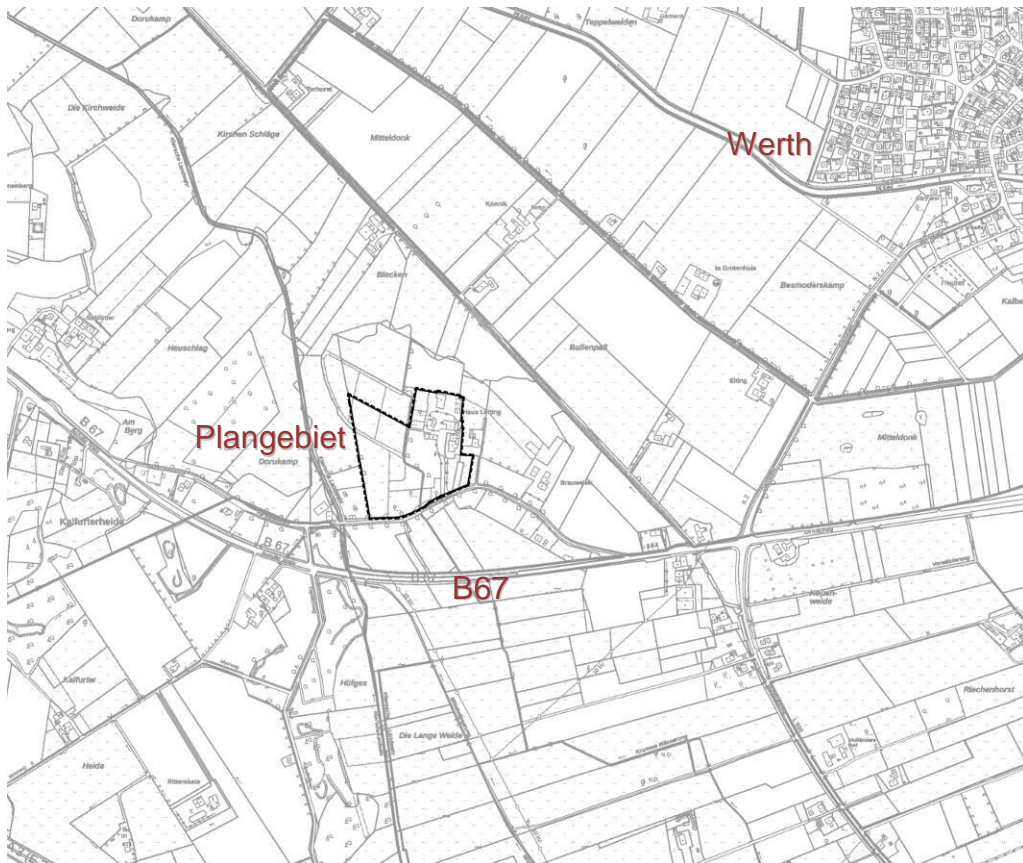


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz markiert) der FNP-Änderung



Abbildung 2: Luftbild des Vorhabenbereichs mit dem bestehenden Betrieb Ponyhof Leiting (rot markiert) und Wirkraum möglicher Projektwirkungen (500 m blau markiert)

2 Ziele der Bauleitplanung - Geplante Nutzungen

Die Stadt Isselburg beabsichtigt, im Zuge der Änderungsplanung, die Fläche im Westen überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und im Osten als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Spiel/Ponyhof“ darzustellen. Die Unterscheidung zwischen Grünfläche und Sondergebiet erfolgt, um eine Trennung zwischen baulichen Erweiterungen und überwiegenden Freiflächennutzungen beizubehalten.

Der Außenspielbereich soll nach Westen erweitert werden. Das zentrale Vorhaben, das auch den Auslöser für die vorliegenden Bauleitplanverfahren darstellt, ist eine rund 400 m lange Einschienenbahn für Kinder. Die Bahn soll auf einer 15 cm dicken Betonplatte und 15 cm Kies errichtet werden, weshalb sie eine bauliche Anlage darstellt, für die es aufgrund der Lage im Außenbereich keine Genehmigung gab.

Nördlich und südlich der geplanten Einschienenbahn sind zusätzliche Erweiterungsflächen für das Spielgelände vorgesehen.

Für den Wohnbereich wie auch den Lager- und Werkstattbereich im Norden des Plangebiets ist keine Nutzungsänderung geplant. Südlich des Lager- und Werkstattbereichs soll lediglich eine zusätzliche Lagerhalle entstehen. Für das leerstehende Gebäude im Osten, in dem früher eine gastronomische Nutzung ansässig war, ist nach derzeitigem Stand der Planung entweder die Errichtung von Ferienwohnungen oder eines Innen-Spielplatzes denkbar. Innerhalb des bestehenden Spielbereichs soll nach dem Willen des Eigentümers das gastronomische Angebot vergrößert werden.

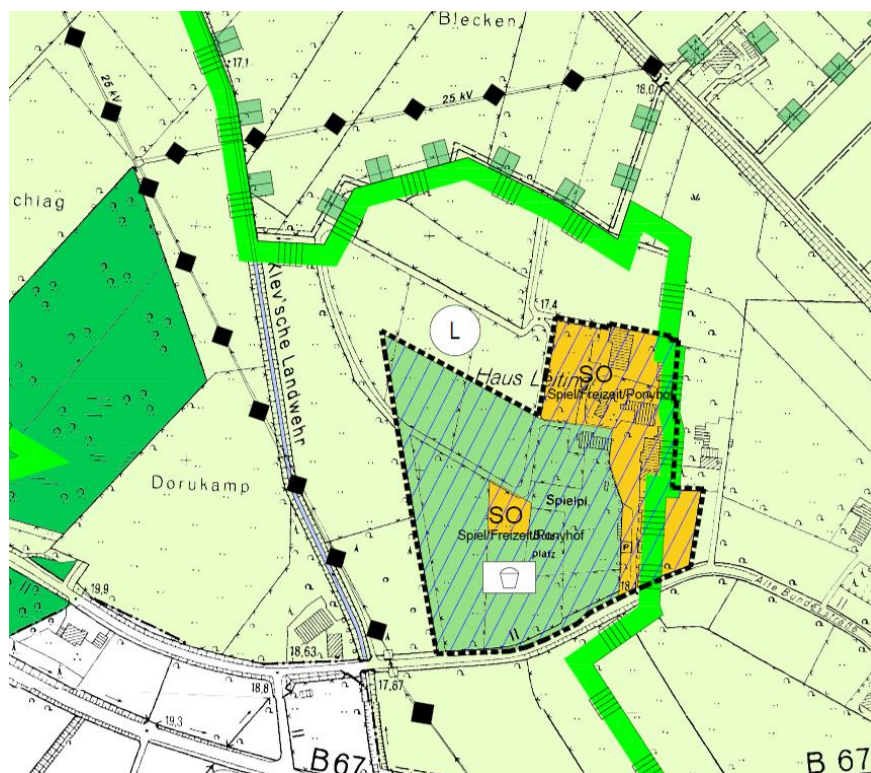


Abbildung 3: Vorentwurf geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (StadtUmBau, 05.02.2020)

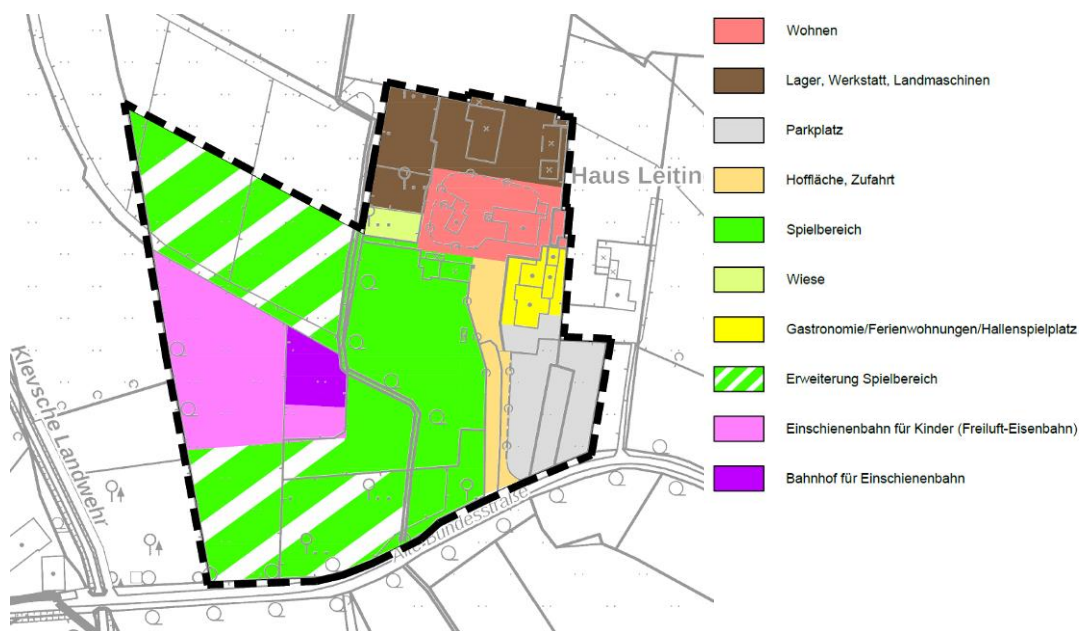


Abbildung 4: Nutzungskonzept Ponyhof Leiting (StadtUmBau, 05.02.2020)

3 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Eu-

ropa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das ent-

sprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

4 Planungsvorgaben

Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Isselburg des Kreises Borken. Dort ist es mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Die Fläche der beabsichtigten 97. FNP-Änderung liegt gemäß Landschaftsplan im Entwicklungsraum 1.2.8 „Herzeboholt, Schüttenstein und Bereiche um Werth“.

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet in Nordrhein-Westfalen der § 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW). Danach erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den planungsrechtlichen Außenbereich.

Landschaftsschutzgebiet

Über das genannte Entwicklungsziel hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 4104-0002 „Issel“, für das folgende Schutzziele gelten:

- a) Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, mit gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern
- b) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insbesondere wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund

- c) Sicherung der landschaftsprägenden Flussaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie ihrer Bedeutung für die stille Erholung
- d) Sicherung der Flussaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen
- e) Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der Fließgewässer für die Fischfauna, insbesondere für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie
- f) Erhaltung und Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers

Die Belange des Landschaftsschutzes sowie der ökologische Ausgleich für Eingriffe in Landschaftsbild und Biotopstrukturen bzw. weiteren Schutzgüter des Naturhaushaltes erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet (NSG) BOR-27 „Isselburg-Werth“ liegt in rund 100 m Entfernung nördlich des Plangebiets. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich der Isselaue südöstlich von Isselburg bzw. nordwestlich von Werth zwischen der Clev'schen Landwehr und der Issel. Das Naturschutzgebiet ist ca.133 ha groß, es handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet.

Die Unterschutzstellung erfolgte

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Biotopverbundsystem

Im westlichen Geltungsbereich befinden sich Teilflächen der Biotopkatasterfläche Grünland-Gehölzkomplex Heuschlag (BK-4104-0026) sowie der Verbundfläche Grünlandkomplex im Bereich des NSG Isselburg-Werth (VB-MS-4104-123). Die Flächen dienen insbesondere als Puffer zum NSG Isselburg-Werth.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder in seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH- Richtlinie).

5 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Ponyhof Leiting befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, südwestlich des Ortsteils Werth der Stadt Isselburg. Nach ehemals überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung wurde das Gelände im Laufe der letzten Jahre bis heute mehr und mehr in einen Freizeit- und Spielpark umgewandelt. Als Ponyhof mit Außenspielflächen besteht die Anlage seit rund 50 Jahren.



Foto 1: Luftbildaufnahme Spiel und Freizeitpark Ponyhof Leiting

Der Ponyhof gliedert sich in verschiedene Nutzungsbereiche auf. Während der nördliche Teil von der Eigentümerfamilie als Wohn- und Werks-/ Lagerfläche genutzt wird, ist der südliche Teil Nutzfläche für den Tagesbetrieb. Den Hauptbestandteil des Freizeit- und Spielparks bildet dabei die zentral gelegene Spielwiese mit diversen Spielgeräten.

Die nördliche Lager-, Werks- und Maschinenfläche besteht aus insgesamt drei Scheunen. Bei der westlichen handelt es sich um eine Maschinenüberdachung, die als offene Balkenkonstruktion gebaut wurde. Die beiden anderen Gebäude fungieren als größere Lagerflächen sowie als Unterstand für die Ponys.



Foto 3: nördliche Lager-, Werks- und Maschinenfläche **Foto 4:** Größere Lagerflächen u. Ponyunterstand

Die Wohnfläche besteht aus insgesamt zwei Gebäuden. Westlich steht ein zweiteiliges, zweistöckiges Einfamilienhaus mit Wintergarten. In einem kurzen Abstand östlich daneben steht eine sanierte Scheune mit einem versetzten einstöckigen Anbau, der die Scheune nach Norden und Westen hin erweitert. Der Anbau wird als Wohngebäude genutzt und die Scheune als Lagerraum. Südlich um die Garten- und Wohnfläche herum wurde eine größere Fläche mit braunen Steinen gepflastert.



Foto 4: Wohnfläche mit Wohngebäuden, Garten und gepflasterte Stellfläche

Südöstlich angrenzend an die Wohnfläche steht eine weitere große Scheune. Ein Teil davon wurde ehemals gastronomisch genutzt, steht aktuell jedoch leer. Südlich vor der Scheune erstreckt sich die Parkplatzfläche für die Tagesgäste. Parallel dazu schließt eine breit ausgebaute asphaltierte Auffahrt den Betrieb an die Alte Bundesstraße an.



Foto 5: Leer stehende Scheune



Foto 6: Frontseite leer stehende Scheune, Parkplatzfläche für Tagesgäste und Hof-Zufahrt

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich eine große Spielwiese. Der Untergrund ist bei den verschiedenen größeren Spielgeräten oberflächlich durch Sand ersetzt worden. Teilweise ist der Boden um die verschiedenen Bebauungen verdichtet wie beispielsweise für die Autoscooterstrecke. Zu den größten Spielgeräten zählen unter anderem ein großes Trampolin, ein großes Hüpfkissen, Klettergerüste mit Ruschbahnen und verschiedene überdachte Hütten als Aufenthaltsräume.



Foto 7: Spielwiese mit Geräten



Foto 8: Autoscooterstrecke

Im Norden wird die Spielwiese von einer eingeschossigen Scheune eingegrenzt. Diese wird gastronomisch für die Tagesgäste genutzt.



Foto 9: Scheune m. Gastronomie



Foto 10: Streichelzoo

Der südliche Teil der Spielwiese ist eingezäunt und wird als Streichelzoo genutzt. Das Gelände wird im Westen durch eine weitläufige Wiese begrenzt. Diese wird auf der nördlichen Hälfte von einem eingezäunten Reitweg für die Ponys umschlossen.

Die im Südosten des Plangebiets liegende Wiese wird als Parkplatzfläche genutzt. Sie ist mit Schotterwegen ausgestattet, die als Anbindungen an die Stellplätze für die PKW der Gäste dienen. Weitere Parkplätze befinden sich östlich entlang der Auffahrt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Süden über die Alte Bundesstraße und die bestehende breit ausgebaute asphaltierte Auffahrt des Hofes (siehe Foto 6). Die Alte Bundesstraße verläuft parallel zur B67 und verbindet den Hof mit dieser in Form von zwei Anbindungen. Die Erschließung des Plangebietes bleibt durch die geplanten zusätzlichen Nutzungen unverändert.



Foto 11: Alte Bundesstraße



Foto 12: Gästeparkplatz

Die westliche Erweiterungsfläche für die Nutzung als Außenspielbereich sowie die geplante Verlegung der Einschienenbahn wird derzeit als Mähwiese bzw. Weide genutzt und umlaufend von Zäunen eingefasst. Westlich grenzt eine Hofstelle mit umlaufender Baumreihe und darunter befindlicher Strauchschicht/ Gebüsch an den Geltungsbereich. Daneben finden sich dort eine Reihe junger Tannen sowie ein größerer Nutzgarten. Die südliche Plangebietsgrenze bildet die Stiel-Eichenallee an der Alten Bundesstraße - Borkener Teilstrecke mit teilweise starkem Baumholz.



Foto 13: Erweiterungsfäche Spielplatz/ Einschienenbahn **Foto 14:** Gehölzgesäumter Nutzgarten

Im Bereich der westlich verlaufenden Klev'schen Landwehr befindet sich ein Komplex aus Grünland, Pappelmisch- und Erlenbruchwald sowie weiteren landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen aus tlw. lückigen Baumreihen, alten Kopfweiden, Hecken und Feldgehölzen. Der Geltungsbereich bzw. die eigentliche Erweiterungsfläche für die Spielnutzung wird größtenteils durch die genannten Gehölze und die westlich angrenzende Hofstelle vom nordwestlich verlaufenden extensiven Feuchtgrünland entlang des Gewässerverlaufs optisch abgeschirmt. Der bestehende Abstand baulicher Anlagen zu den eigentlichen NSG-Flächen verringert sich durch das Vorhaben nicht.



Foto 15&16: Wiesen parallel zur Clev'schen Landwehr m. begleitender Kopfbaumreihe u. angrenzendem Pappelmisch-/Erlenbruchwald



Das Grünland im Untersuchungsgebiet bzw. Umfeld des Plangebiets wird überwiegend intensiv als Weide und Mähweide genutzt. Es ist hauptsächlich grasreich und krautarm und als typische gedüngte und mehrfach im Jahr gemähte Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Kleinflächig wächst in staunassen Bereichen Flutrasenvegetation bzw. Feuchtgrünlandgesellschaften, diese beschränken sich innerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch auf den Schlag westlich des Reitweges, Richtung Klev'scher Landwehr sowie die Flächen des Naturschutzgebietes. Flurgehölze aus Stiel-Eichen-Baumreihen, Kopfweidenreihen aus alten Silber-Weiden und weißdornreiche Hecken gliedern das Offenland. Die 3 bis 4 m breite, begradigte Klev'sche Landwehr wird von einem schmalen, Saum aus Großseggen (Sumpf- und Ufer-Segge) und/oder Röhrichten (Schilf, Wasserschwaden) begleitet, vereinzelt finden sich laut LINFOS Wasserpflanzenbestände, u. a. mit dem Vorkommen des in NRW stark gefährdeten Alpen-Laichkrautes.



Foto 17: Pferdekoppel u. Feldgehölz
(Südgrenze NSG)



Foto 18: strukturreiches Grünland
m. Kopfbaumreihen (südliche Teilfläche NSG)

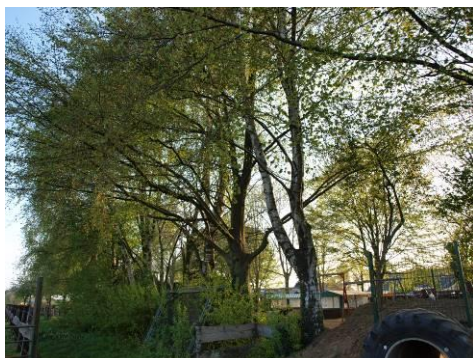


Foto 19: Pferdekoppeln/ Intensivweiden u. Reitbahn

Im nördlich des Geltungsbereichs gelegenen NSG Isselburg-Werth ist durch umfangreiche Optimierungsmaßnahmen (Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Blänken) ein bedeutsames Feuchtwiesenschutzgebiet entstanden. Die angrenzenden Grünlandflächen stellen einen wichtigen, ausgedehnten Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel dar.

Das östlich an das Plangebiet angrenzende Umfeld ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt und weist neben der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung auch weitere Wiesen und Weiden mit strukturierenden Landschaftselementen wie Baumreihen, kleineren Feldgehölzen und Heckenstreifen auf.

Im Bereich der Hofstelle findet sich eine große Anzahl an Gehölzen, zumeist heimische Laubgehölze, welche im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten bleiben. Der zentrale Spielbereich wird von rund einem Dutzend Buchen mit teilweise starkem Baumholz aber auch weiteren großkronigen Laubbäumen wie Vogelkirsche, Rot-Eiche und Birke sowie jüngeren Ergänzungen beschattet. Im Bereich des Hügels mit Rutsche sowie zur westlichen Wiesenfläche befinden sich mehrere hohe Birken, aber auch Obstgehölze wie Apfel und diverse Sträucher. Im Bereich der nördlichen Lagerfläche und den angrenzenden Koppeln befindet sich eine Vielzahl weiterer Obstgehölze. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Wiesenfläche finden sich einzelne ältere Stiel-Eichen mit mittlerem bis teilweise sehr starkem Baumholz, weiter nördlich auch eine Reihe alter Kopfbaum-Weiden. Das Streichelzoo-Gehege wird von mehreren Halbstamm-Apfelbäumen bestanden.





Fotos 20-23: Gehölzbestand im Bereich der Hofstelle

5.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in dessen Umgebung.

Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich u.a. nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise. Aufgrund der Störwirkungen und Emissionen in umgebende Habitatstrukturen sind die artspezifischen Wirkräume, welche sich nach den Flucht- und Effektdistanzen der zu erwartenden Arten richten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens, der Fluchtdistanzen des zu erwartenden Artenspektrums sowie der Lage und der Habitatausprägung des Eingriffsgebietes den eigentlichen Änderungsbereich sowie einen Puffer von 500 m, nach Süden jedoch nur bis zum Straßenkörper der Bundesstraße B67.

5.3 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist in gewissem Umfang bereits bestehenden Vorbelastungen, insbesondere im Umfeld der Hofstelle und im südlichen Teilbereich ausgesetzt. Dazu zählen die Wohnnutzung, auch an umliegenden Einzelgehöften, die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung, insbesondere auf Intensiväckern innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie die bestehende Freizeitnutzung auf dem Ponyhof und durch Ausflügler im weiteren Umfeld. Der Raum unterliegt aufgrund der bestehenden Verkehrswege ebenfalls bereits Störungen durch Verkehrslärm und optischen Reizen. Insbesondere entlang der stark befahrenen B67 besteht eine hohe Vorbelastung durch Verkehrsemissionen.

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Pläne im Rahmen der Bauleitplanung sind auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, die Darstellungen und Festsetzungen selbst entfalten jedoch keine direkten Wirkungen auf geschützte Arten. Da die Änderungsplanung der Vorbereitung eines konkreten Bauvorhabens dient (bzw. weitere zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkretisierte Vorhaben ermöglicht) und auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bewältigte Konflikte diesen vollzugsunfähig machen könnten werden die bei Umsetzung zu erwartenden Wirkfaktoren geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Wirkraum der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im weiteren Verfahren genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Auf das konkrete Vorhaben bezogen, sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Häufigkeit der Wirkungen und das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung zu beurteilen.

Aus der Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans resultieren unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft, eine Ausweitung der bestehenden Nutzung in das Umfeld bzw. eine mögliche Zunahme bestehender Störwirkungen im Bereich (bspw. menschliche Anwesenheit auf Außenflächen, optische Störwirkungen, Lärm etc.) und zukünftige bauliche Maßnahmen werden jedoch durch Darstellung als SO-Gebiet/Spielplatz vorbereitet. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und die Einhaltung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, sowie die Formulierung ggf. notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, kann jedoch weiterhin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Konkrete Nutzungsänderungen sowie Bauvorhaben, welche über die in der Vorhabenbeschreibung genannten Maßnahmen hinausgehen, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig erfasst werden.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Planvorhabens bzw. baulichen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei dem geplanten Vorhaben bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen Umgebung. Allgemein könnten die nachfolgenden Wirkfaktoren in Folge des Planverfahrens bzw. durch die eigentliche Baumaßnahme auftreten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Entfernen der Vegetationsdecke und temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Teilen der Intensivweide, Aushubarbeiten und Bodenbewegungen, temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Durch zukünftig denkbare Abriss- und Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.

- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen bspw. durch Lichtreize und das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Ausweisung als Sondergebiet/Spielplatz und damit verbundene Bebauung von Teilen der Planfläche sowie Zunahme der Freizeitnutzung kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Fahrten der Einspurbahn, Wartungs- und Pflegearbeiten und menschlicher Anwesenheit/Tätigkeiten zu vermehrten optischen Störungen und Lärmimmissionen. Die Störungsintensität wird sich allgemein im Nahfeld erhöhen.
- In Folge abendlicher bzw. nächtlicher Beleuchtung verändert sich das Jagdverhalten bzw. die Artenzusammensetzung von Fledermäusen im Bereich durch den Verlust von Dunkelräumen. Insbesondere lichtscheue Arten könnten bei zusätzlicher Beleuchtung in Folge einer Ausweitung der Betriebsstunden den Wirkraum zukünftig meiden, oder Zugstraßen entwertet werden.
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen. Im Rahmen der Parkplatznutzung sind vermehrte optische und akustische Störungen zu erwarten.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

Gemäß FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz gehen von Projekten aus der Gruppe Freizeit- und Sportanlagen u. -plätze (z.B. Sportplätze, Golf-, Reitanlagen) folgende Wirkfaktoren mit regelmäßiger Relevanz aus:

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung durch direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) sowie gegebenenfalls relevant sind akustische Reize

5.5 Methodik

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet wurde an zwei Terminen (20.01.2020, 17.04.2020) im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Das Untersuchungsgebiet während der Ortsbegehungen umfasste den in Abbildung 2 dargestellten Bereich, jedoch ohne die Flächen im Bereich Heuschlag, westlich der Klev'schen Landwehr. Die Erfassung der Biotopstrukturen im Änderungsgebiet sowie der Umgebung erfolgt durch Aufnahme der Biotoptypen und Auswertung vorhandener amtlicher Karten, Luftbilder/Fotos und sonstiger Unterlagen wie dem Biotopkataster oder Satzung des LSG, etc..

Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen als Zufallsfunde sowie zur besseren Abschätzung des potenziell vorhandenen Artenspektrums erfasst. Im Zweifel wird ein potenziell mögliches Vorkommen angenommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend geprüft.

Während der Ortsbegehungen wurden die im Plangebiet vorhandenen Gebäude im Rahmen einer Gebäudeprüfung per Sichtkontrolle (Außenprüfung der Fassaden- und Traufen- sowie Dachbereiche) auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen sowie Gebäudebrütern (Brutnischen/Altnester, Kotspuren/Federn) wahrscheinlich erscheinen lassen. Ebenfalls geachtet wurde auf Spuren von Brutnischen oder Tageseinständen von Arten wie z.B. der Schleiereule. Dabei wurden u.a. einsehbare Hohlräume, Löcher und Ritzen auf mögliche Fledermausquartiere oder auf anwesende Fledermäuse untersucht. Zudem wurden die Gebäude im Innenbereich, sofern

zugänglich, auf weitere Anzeichen für das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen wie Kot, Futterreste oder artspezifische Hangplatzverfärbungen an geeigneten Wandabschnitten und Balken überprüft.

Im Untersuchungsgebiet vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie weitere Hinweise auf eine möglicherweise vorhandene Nutzung als Niststätte von Gehölzbrütern wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden während der Ortsbegehungen im Rahmen einer Horstsuche ebenfalls überblicksweise aufgenommen. Die im Bereich vorhandenen Bäume wurden ebenfalls auf ein Quartierspotenzial für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten bzw. auf typische Habitatslemente von Reptilien abgegangen.

5.6 Ortsbesichtigung

Am 20.01.2020 wurde in den frühen Morgenstunden und bei trockener Witterung eine erste Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes und umliegenden Flächen zur Abschätzung der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Aufgrund des wahrscheinlichen Lebensraumpotentials für einige planungsrelevante Vogelarten erfolgte innerhalb der Hauptbrutphase am 17.04.2020 eine erneute Begehung des Untersuchungsgebietes zur weiteren Aufnahme der Habitatstrukturen und besseren Abschätzung potentieller Vorkommen sowie möglicher Auswirkungen. Das Gebäudeinnere der Wohnhäuser wurde im Rahmen der Ortsbegehung nicht untersucht.

5.7 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 bzw. 15 verschiedene Arten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für das Messtischblatt TK25 4104-4 (Isselburg) und 4105-3 (Bocholt) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden einige im Untersuchungsgebiet einen möglicherweise geeigneten Lebensraum.

Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Populationen bzw. ein Verlust essentielle Habitatstrukturen für die Erfüllung ihrer Lebensraumfunktion wird für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten bzw. während der kommenden Brutvogelkartierung nachgewiesenen Arten und nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden Arten im Rahmen der vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans geprüft. Dabei werden artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung am 20.01.2020 angetroffene Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Anser anser</i>	Graugans (Überflug)	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskräh	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	ja
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung am 17.04.2020 angetroffene Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Alopochen aegyptica</i>	Nilgans	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	ja
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskräh	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein

<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	nein

5.7.1 Planungsrelevante Arten

Während den Ortsbegehungen wurden insgesamt zwei als planungsrelevant eingestufte Arten gesichtet. Im nördlichen Plangebiet befindet sich, angebracht an einen Obstbaum, eine besetzte Steinkauzröhre. Es handelt sich vermutlich um ein länger bestehendes Brutvorkommen, die nördlichen Scheunen und Unterstände dienen teilweise als Ansitz und Tagesruheplatz, die umgebenden Weideflächen als Teil eines Nahrungshabitats. Ein einzelner Bluthänfling wurde im Bereich der westlich an das Plangebiet angrenzenden Tannenreihe sowie Gartenfläche gesehen.

Zug- und Rastvögel wurden lediglich im Überflug über das Untersuchungsgebiet in Richtung NSG gesehen (Graugänse). Aufgrund der beobachteten Balz ist mit einem Brutvorkommen der invasiven Nilgänse im Bereich der Klev'schen Landwehr zu rechnen.

5.7.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den übrigen angetroffenen Vogelarten handelt es sich größtenteils um weit verbreitete Arten (z.B. Aaskrähe, Ringeltaube) wie sie typischerweise im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und Feldgehölzen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Plan-/Bauverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

5.8 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am

18.03.2021 für das Messtischblatt TK25 4104-4 (Isselburg) und das angrenzende 4105-3 (Bocholt). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene (Fischotter), die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet von vornherein auszuschließen sind. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Fließgewässer, Feucht- und Nasswälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Höhlenbäume und Horstbäume.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 18.03.2021 erbrachte für das Plangebiet selbst keine Nachweise planungsrelevanter Arten, für das weitere Umfeld insbesondere die nördlich gelegenen Flächen des NSG Isselburg-Werth liegen u.a. Nachweise der Arten Kiebitz, Krickente, Uferschnepfe, Feldschwirl, Feldlerche, Großer Brachvogel und Schwarzkehlchen vor.

Für die VB-MS-4104-123 „Grünlandkomplex im Bereich des NSG Isselburg-Werth“ sind folgende Brutvögel aufgeführt: Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Wachtel, Feldlerche, Austernfischer, Kiebitz, Rebhuhn.

Für die BK-4104-902 „NSG Isselburg-Werth“ sind die diagnostischen Arten: Feldlerche, Wacholderdrossel, Austernfischer, Uferschnepfe, Bekassine, Bachstelze, Uferschnepfe, Misteldrossel, Rebhuhn, Wachtel, Bluthänfling, Hohltaube, Kiebitz und Wiesenschafstelze erfasst.

Durch die Biologische Station Zwillbrock e.V. wurden am 16.03.2021 Revierkarten der Berichtsjahre 2013 und 2017 für das betreute Schutzgebiet NSG-Isselburg-Werth übermittelt. Es handelt sich um Papierreviere nach der Revierkartierungsmethode der SOVON Vogelonderzoek Nederland, Ausgabe 1996, aktuell 2016. Für das Gebiet wurden im Jahr 2013 folgende Brutvogelarten bzw. Reviere nachgewiesen: Kiebitz (5 RV), Nilgans (1 RV), Reiherente (2 RV), Rohrammer (3 RV), Schwarzkehlchen (2 RV), Stockente (6 RV), Teichrohrsänger (2 RV), Teichhuhn (1 RV). Im Jahr 2017 wurden folgende Reviere nachgewiesen: Blässhuhn, Graugans (2 RV), Kiebitz (2 RV), Nilgans (2 RV), Reiherente, Rohrammer (3 RV), Schwarzkehlchen (5 RV), Schafstelze (1 RV), Stockente (1 RV), Teichrohrsänger (RV), Teichhuhn (1 RV). Keines der Revierzentren befindet sich innerhalb des Wirkradius möglicher Projektwirkungen von 500 m um den Vorhabenbereich. Der räumlich am nächsten gelegene Fundnachweis besteht für den Kiebitz im Bereich des Ackerschlags Mitteldonk rund 550 m nördlich des Vorhabens.

Weitere Hinweise und Fundnachweise planungsrelevanter Arten, insbesondere von Feld- und Offenlandarten sowie Rastvögeln wie arktischen Gänsen, aus sonstigen Literatur/Datenbanken liegen nicht vor. Lediglich für den Großraum Werth bestehen Hinweise auf Durchzügler und Wintergäste von Graugans, Weißwangengans, Blässgans und Saatgans oder auch Sturmmöwe.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4104-4 (Isselburg) 4105-3 (Bocholt)

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere (Fledermäuse)				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Keine Gebäudequartiere bzw. Quartierverbund von Vorhaben unmittelbar betroffen. Spaltenquartiere jedoch nur eingeschränkt auf Besatz kontrollierbar. Einzelne Männchen auch Quartiersnutzung von Baumhöhlen u. Nistkästen, gelegentlich auch Nutzung von Brückenfugen. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Lebensraumpotential und Leitstrukturen im Umfeld bleiben im Rahmen des Vorhabens erhalten. Geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber nächtlicher Beleuchtung, Kulturfolger. Allenfalls geringfügig betroffener Teilbereich eines pot. Nahrungshabitats (kleinflächige Versiegelung Wiese/Weide), weitläufige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG. Mögliches Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze außerhalb Vorhabenbereich, keine Horste in Bäumen

				festgestellt. Vorhabenbereich allenfalls pot. geeigneter Teilbereich eines nicht essentiellen Nahrungshabitats. Bruchwald bei Heuschlag pot. geeignetes Bruthabitat, jedoch außerhalb Vorsorgeabstand 100m um Horste. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein bevorzugtes Nisthabitat Nadelgehölze im UG, keine pot. Horste festgestellt. Revier-treu. Nahrungshabitat strukturierte, baum- heckenreiche Kulturlandschaft mit ausreichend Deckung. Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG. Keine Gehölze von Vorhaben betroffen, allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart, keine Hinweise auf Vorkommen innerhalb UG bekannt. Änderungsbereich umfasst hohe Vertikalstrukturen (Gehölze/Gebäude). Bestehende Freizeitnutzung und intensive Grünlandnutzung (Gedüngte Wiesen kein Optimalhabitat) im Plangebiet. Umliegende Acker- und Grünlandflächen jedoch pot. geeignet und innerhalb Wirkraum. Mögliche Betroffenheit.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Bruthabitat fließgewässernahe Steilwände innerhalb Plangebiet nicht vorhanden. Gewässer Clev'sche Landwehr wird nicht baulich verändert o. beeinträchtigt. Art mit geringer Lärmempfindlichkeit. Keine Betroffenheit.
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Zug-Rastvogel. Keine seichten Ufer großer Stillgewässer im UG vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. Plangebiet keine pot. Brut-/Ruhstätte eutrophe Flachgewässer, Heide-Moorweiher, Röhricht. Grün-

				land-Grabenkomplexe bzw. überschwemmtes Grünland. Umfeld m. NSG-Flächen pot. geeignete Raststätte. Mögliche Betroffenheit.
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. Plangebiet keine pot. Brut-/Ruhestätte Abgrabungsgewässer/ Seen mit flachen Uferbereichen, Altarme mit dichter Ufervegetation. Umfeld m. NSG-Flächen pot. geeignete Raststätte. Mögliche Betroffenheit.
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. Eingriffsfläche in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu Hofstelle m. bestehender Nutzung/Vorbelastung. Umfeld zur Ruhestätte störungsarme stehende Gewässer und Uferabschnitte. Umfeld m. NSG-Flächen pot. geeignet. Mögliche Betroffenheit.
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. Störungsarme Flussauen mit Acker- Grünlandflächen. Eingriffsfläche in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu Hofstelle m. bestehender Nutzung/Vorbelastung. Umfeld zur Ruhestätte störungsarme stehende Gewässer und Uferabschnitte. Umfeld m. NSG-Flächen pot. geeignete Raststätte. Mögliche Betroffenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ' ab 2000 vorhanden	U	Bodenbrüter. Plangebiet Hofstelle u. Weideflächen, keine strukturreiche Kraut-, Strauchschicht. Nahrungshabitat mit kurzer Vegetation und verstreuten Bäumen und Sträuchern. Gewisses Lebensraumpotential im Umfeld der Maßnahmenfläche vorhanden. Mögliche Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ' ab 2000 vorhanden	U	Keine Gehölze mit Nestern/Horsten anderer Arten mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen,

				Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Kulturfolger mit geringer Störungsempfindlichkeit, welcher auch Siedlungsbereiche regelmäßig nutzt. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Vorkommen der Art im Plangebiet festgestellt. Derzeit keine pot. Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen oder Gebäudenischen im Plangebiet von Verlust betroffen. Derzeitige Niststätte abgewandt von Eingriffsfläche. Standorttreu. Eingriffsfläche pot. Teilbereich eines Nahrungshabitats. Mögliche Betroffenheit.
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte Abtragungsgewässer, Seen, Talsperren, Staustufen und strömungsarme Buchten von Fließgewässern. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Eingriff in Gehölze geplant. Keine Altnester/Horste in Gehölzen innerhalb UG festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland- Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Hohe Störungsresistenz abseits der Niststätte (Horstschutzzone 100 m). Allenfalls Nahrungsgast, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld vorhanden. Bruchwald bei Heuschlag außerhalb Wirkraum pot. relevanter Störungen. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Individuum der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt. Lebensraum heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Aktionsraum größer Plangebiet. Pot. Niststätten mit dichten Büschen, Hecken u. Tannenreihe lediglich außerhalb Eingriffsfläche. Weide-/Wiesenfläche keinesfalls es-

				sentielles Habitatelement. Mögliche Betroffenheit.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Sand- Kiesabgrabungen/ Abgrabungsgewässer, nahrungsreiche und vegetationsarme Uferbereiche innerhalb UG. Keine Betroffenheit.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Bodenbrüter. Plangebiet Hofstelle u. kurzgrasige Weiden. Lebensraum abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feldern, Wiesen, Brachflächen, lichtem Grünland. Keine als Niststätte bevorzugten größeren Schilf-/Röhrichtbestände (0,5-1 ha) innerhalb UG. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast, höherwertigere Biotopstrukturen außerhalb UG bleiben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenland- und Invasionsvogelart. Bodenbrüter in weiträumig gehölzfreier Feldlandschaft mit trockenen, lichten Wiesen, Brachflächen und Saumstrukturen mit ausreichend Sämereien. Aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen u. bestehenden Vorbelastungen sowie dem fehlen hoher Kraut- und Grasvegetation (Eingriffsfläche gedüngte Mähwiese-/weide) eignet sich das Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Lebensraum für die Wachtel. Umfeld des Plangebiets jedoch potentiell geeignet. Mögliche Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Keine Gehölze von Verlust betroffen, Lebensraumpotential Wirtsvogel innerhalb UG bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Keine Niststätten/Altnester der

		men' ab 2000 vorhanden		Art festgestellt. Kulturfolger. Keine pot. geeigneten Gebäude von Vorhaben unmittelbar betroffen. Eignung als Teilbereich eines pot. Nahrungshabitats bleibt vollständig erhalten. Mögliche Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot innerhalb Plangebiet. Aktionsraum größer UG, allenfalls Teilbereich Brut-/Nahrungshabitats. Kein Verlust von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens, Art mit geringer Lärmempfindlichkeit (insbesondere innerhalb UG gelegener Bruchwald bleibt uneinträchtigt). Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche) von Vorhaben betroffen; kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil innerhalb Plangebiet von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG. Bruchwald bei Heuschlag innerhalb Effektdistanz der Art. Mögliche Betroffenheit.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste festgestellt, keine lichten Altholzbestände, Gehölze m. Kiefern u. Stillgewässer im Plangebiet. Ortstreu. Größe des Jagdgebietes wird auf 3-4km ² geschätzt (Aktionsradius bis etwa 5km ²). Eingriffsfläche allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats. Bruchwald bei Heuschlag außerhalb Fluchtdistanz. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Gebäude innerhalb UG unmittelbar von baulichen Maßnahmen betroffen, keine Horste/Altnester in Gehölzen festgestellt. Keine pot. Brutnischen an Hofstelle festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Of-

				fenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Kulturfolger mit geringerer Störungsempfindlichkeit. Keine Betroffenheit.
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. Plangebiet kein Rastgebiet mit schlammigen Flachwasserbereichen und überschwemmtem Grünland. Störungsempfindlich, Plangebiet und direktes Umfeld durch bestehende Nutzung vorbelastet. Bekannte Vorkommen im weiteren Umfeld des Plangebiets im NSG Isselburg-Werth, jedoch keine genaueren Fundpunkte vorliegend. Mögliche Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Niststätten an Stallgebäude bekannt. Ortstreu. Nahrungsangebot landwirtschaftlich genutztes Umland bleibt im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten. Nahrungshabitat größer Plangebiet. Kein Verlust von Schlechtwetter-Nahrungshabitaten. Unmittelbar keine Maßnahmen an Bestandsgebäude geplant. Mögliche Betroffenheit.
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Zug-Rastvogel. UG pot. Rast-/Brutgebiet mit Seichtwasserzonen, Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand und Blänken, versumpfte Flächen, Hoch- und Niedermoore, offene Stellen mit Schlamm Boden. Vorkommen in angrenzenden Schutzgebieten bekannt, jedoch keine Fundpunkte innerhalb Wirkraum vorliegend. Mögliche Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder innerhalb Plangebiet. Gebüsche/Sträucher unterhalb Feldgehölzen kein Vorzugshabitat, jedoch in gewissem Um-

				fang geeignet. Kein Eingriff in Gehölzstrukturen im Rahmen des Vorhabens. Bruchwald im Bereich Heuschlag bleibt unbeeinträchtigt (außerhalb Effektdistanz). Mögliche Betroffenheit.
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG kein Rastgebiet mit ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse, Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Ebenfalls Randbereiche ländlicher Siedlungen, in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Ortstreu. Lebensraumpotential innerhalb UG bleibt vollständig erhalten. Mögliche Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Plangebiet größtenteils bestehende Hofstelle mit Vertikalstrukturen u. bestehender Nutzung. Größe eines Bruthabitats für Familienverband min. 300 ha. Eingriffsfläche aufgrund Ausprägung und bestehender Vorbelastungen keinesfalls essentielles Habitatement. Allenfalls Nahrungsgast. Umliegende Grünländereien mit nachgewiesenen Vorkommen. Mögliche Betroffenheit.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Nahrungshabitat an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch inner-

				halb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Keine Horste/ Altnester innerhalb UG festgestellt, keine Gehölze von Vorhaben betroffen. Bruchwald bei Heuschlag außerhalb Fluchtdistanz zu erwartender Störwirkungen. Breites Spektrum Nahrungshabitate mit staatenbildenden Insekten, allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldrändern, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Keine Gehölze o. anderweitige essentielle Biotopstrukturen von Verlust betroffen. Eingriffsfläche dicht mit Gräsern bewachsene Mähwiese/Weide. Gehölze um Hofstelle durch bestehende Nutzung vorbelastet, Art mit geringer Effektdistanz. Lebensraumpotential innerhalb UG bleibt im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Brutstätten senkrechte Steilwände in Sand-, Kies oder Lößgruben im UG. Aktionsraum 10 km um Brutplatz. Keine essentiellen Bestandteile von Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Lebensraum halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, insbesondere wärmebegünstigte Siedlungsbereiche an Friedhöfen, Parks, Kleingartenanlagen sowie Ruderalflächen und Brachen. Mögliche Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Sonnenexponierte, offene Parklandschaft mit Agrarflä-

				chen, Grünland u. Gehölzen. Eingriffsfläche allenfalls nicht essentielles Teil eines Nahrungshabitats, Aktionsraum größer UG. Kein Eingriff in Gehölze geplant, jedoch pot. geeignete Niststätten innerhalb UG. Mögliche Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Lebensraum alte Laub- und Mischwälder, halboffene Kulturlandschaft. Vorkommen im direkten Umfeld des Plangebiets aufgrund des Steinkauzreviers äußerst unwahrscheinlich (Prädator/ Nahrungskonkurrent). Kein Verlust bzw. Beeinträchtigung von Gehölzen mit pot. geeigneten Nisthöhlen. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im umliegenden Grünland. Art ist nicht dämmerungsaktiv. Bestehende und zukünftige Nutzung durch Tagesgäste beschränkt sich auf die hellen Tagesstunden. Zukünftige Verlärmung von Nahrungsflächen durch Freizeitnutzung äußerst unwahrscheinlich. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Gehölze innerhalb UG bleiben vollständig erhalten, kein Verlust pot. geeigneter Niststätten. Bevorzugtes Nahrungshabitat wie kurzgrasiges Grünland, insb. Weiden bleibt überwiegend erhalten. Eingriffsfläche allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats, höherwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Pot. Herbst-Winter Nahrungshabitat innerhalb UG (Obstwiesen/-gehölze) bleibt ebenfalls erhal-

				ten. Art verfügt über eine geringe Effektdistanz, Plangebiet durch bestehende Nutzung bereits vorbelastet. Mögliche Betroffenheit.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs-/Schwimtblattvegetation im UG. Keine Betroffenheit.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. Durchzügler und unregelmäßiger Wintergast. Rast-Wintergebiete mit baum- und buschbestandenen Wasseransammlungen/ Kleinstgewässern, Schlammflächen innerhalb NSG-Flächen möglich. Mögliche Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. Keine Vorkommen im Plangebiet bekannt, kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden, auch im Umfeld, von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart, Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Plangebiet und direktes Umfeld weist Vielzahl an Vertikalstrukturen u. bestehende Nutzung auf. Standorttreu, Revier nachweise nördlich, auf NSG-Flächen. Weitere bekannte Vorkommen befinden sich im Bereich Isselniederung/Wertherbruch, südlich der B67. Das Plangebiet selbst ist als Bruthabitat aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ungeeignet. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld bekannten Vorkommen durch vorhabenbedingten Störwirkungen kann aufgrund der knapp außerhalb des Wirkraums nachgewiesenen Vorkommen nicht mit

				letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Betroffenheit.
<p>Aufgrund von Erfassungslücken sind insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse mehr Arten im Großraum zu erwarten, als im Messtischblatt aufgeführt sind. Die Charakterisierung der Lebensraumanprüche und artspezifischen Verhaltensweisen wurden überwiegend den Artensteckbriefen des Informationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW, dem Brutvogelatlas NRW sowie Südbeck et al. 2005 entnommen.</p>				

6 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

In Folge der Bauleitplanung bzw. bei Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme ist die Erweiterung einer bestehenden Spiel- und Freizeiteinrichtung mit Ponyhof vorgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderungsplanung sieht für die Fläche im Westen überwiegend eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und im Osten als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Spiel/Freizeit/Ponyhof“ vor. Innerhalb der Grünfläche liegt im Planzustand eine weitere Sondergebiets-„Insel“, für die bereits eine konkrete bauliche Nutzung („Bahnhofs-“ Unterstand der Einschienenbahn) geplant ist. Die Details dazu werden auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeführt.

Die Erweiterung nach Westen sieht insbesondere Freiluft-Spielgeräte vor, die nur punktuelle Versiegelungen mit sich bringen. Daneben stellt die Errichtung der Trasse für die Einschienenbahn sowie den „Bahnhof“ ebenfalls einen anlagebedingten Verlust von Teilen der derzeit vorhandenen intensiv genutzten Weide-/Mähwiesenfläche dar. Die nicht von Versiegelung betroffenen Freiflächen im Plangebiet sowie die weitläufigen umliegenden Wiesen und Weiden des Ponyhofs stehen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Verfügung und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgearbeitet. Der geringe Umfang der vorgesehenen Versiegelung wird durch die Darstellung als Grünfläche unterstrichen, die Festsetzung der überbaubaren Fläche erfolgt jedoch erst auf nachgelagerter Planungsebene.

Betriebsbedingte Störwirkungen durch das Vorhaben beschränken sich auf die im Untersuchungsgebiet bereits bestehende Freizeitnutzung sowie landwirtschaftliche Tätigkeit im Umfeld der Hofstelle. Es ist jedoch aufgrund der Erweiterung der Spielfläche und des Freizeitangebots mit einer Zunahme der Störungsintensität zu rechnen. Ebenfalls zu erwarten ist eine Erhöhung des PKW-Verkehrs und der Parknutzung sowie den damit verbundenen Störwirkungen im südöstlichen Plangebiet. Akustische und optische Störwirkungen (bauliche Anlagen wie Spielgeräte, Einschienenbahn/-bahnhof bzw. menschliche Anwesenheit) in Folge des Planvorhabens könnten grundsätzlich auch bis in die außerhalb des Plangebiets gelegenen Offenlandbereiche wirken. Die geplanten baulichen Anlagen rücken jedoch nicht näher an die NSG-Flächen, als der bereits vorhandene Bestand. Die Parkplatzflächen liegen abgewandt von der Schutzgebietskulisse. Zum jetzigen Zeitpunkt sind zusätzlich bereits Maßnahmen zur Eingrünung und optischen Abschirmung des Plangebietes angedacht. Aufgrund des saisonalen Freizeitangebots und der Witterung beschränken sich Besucherverkehr und Freizeitnutzung derzeit auf den Zeitraum April bis Oktober sowie die Tagesstunden. Eine Ausweitung der Betriebszeiten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, jedoch im Rahmen der Sondergebietsausweisung und eventueller Umnutzung von Gebäuden als Ferienwohnungen für die Zukunft nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Maschineneinsatz, temporäre Flächeninanspruchnahme etc.) sind lediglich temporär und auf die eigentliche Baufläche bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereich beschränkt. Eine Baustelleneinrichtung über die im Plangebiet gelegene Wiesenfläche ist nicht erforderlich. Der Verlust der Vegetations-

decke lässt sich auf den nicht-versiegelten Teilflächen durch Einsaat kurzfristig wiederherstellen. Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden sind derzeit nicht konkret geplant, in Zukunft im Bereich der leer stehenden Scheune jedoch möglich.

Bei der Durchführung des Vorhabens werden keine im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Gleiches gilt insbesondere auch für Biotopstrukturen/-komplexen innerhalb des NSG Isselburg-Werth bzw. der die Klev'sche Landwehr begleitenden Feuchtwiesenbiotope. Potentielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen welche in das Umfeld des Plangebiets wirken könnten, sind grundsätzlich möglich und im Rahmen der vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung anhand des realen Artenspektrums im Untersuchungsgebiet und der art-spezifischen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren auf ihre Erheblichkeit zu untersuchen. Dabei sind ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die aktuelle Weide-/Mähwiesennutzung wird auf der eigentlichen Baufläche aufgegeben und bildet somit die allgemeine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Dabei handelt sich jedoch nur um einen Teilbereich des gesamten Plangebietes. Auf der übrigen Fläche bzw. um die „Bahntrasse“ und Spielgeräte kann eine extensive Einsaat erfolgen. Ein anlagebedingter Verlust von Habitatelementen planungsrelevanter Offenland-Arten auf der Teilfläche ist aufgrund der geringen Eignung (Vorbelastung durch Nutzung, unmittelbar angrenzende Vertikalstrukturen) äußerst unwahrscheinlich. Ebenfalls können durch die eingeschränkte Überbaubarkeit der Fläche und Bauart der Anlage Veränderungen des Naturhaushaltes (Bodenwasserhaushalt etc.) sowie optische Störwirkungen durch die visuelle Wahrnehmbarkeit (Silhouetten-Effekt) ausgeschlossen werden. Barriere- oder Fallenwirkungen in Folge des Baus ergeben sich nicht. Eine Zerschneidung von Leitlinien durch Verlust oder Veränderung von Gehölzstrukturen findet im Rahmen des Vorhabens nicht statt.

Folgende relevanten, vorhabenbezogenen Wirkfaktoren in Folge der FNP-Änderung sind derzeit bereits absehbar:

- Geringfügige Versiegelung und Verlust von Biotopstrukturen (Flächeninanspruchnahme) auf einer Teilfläche des Plangebiets, jedoch keine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, insbesondere bis in grundwasserbeeinflusster Lebensräume im Untersuchungsgebiet
- Geringfügige Bodenumlagerung und Verdichtung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren,
- Visuelle und akustische Wirkungen (menschliche Anwesenheit, Verkehrszunahme, temporärer Maschineneinsatz während der Bauphase, Betrieb Einschienenbahn) innerhalb des Plangebiets sowie dessen Umfeld

6.1 Vögel

In Tabelle 2 dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnte, bzw. eine relevante vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten ist.

Im Folgenden wird ausgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten sowie weiteren planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen und durch das Planverfahren betroffen sein könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Die meisten der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet selbst keine geeigneten bzw. essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das direkte Umfeld nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer. Jene planungsrelevanten Arten welche bereits angetroffen wurden oder aufgrund des Vorliegens geeigneter Biotopstrukturen das Gebiet aufsuchen könnten, sind teilweise von möglicherweise relevanten Projektwirkungen betroffen. Dabei handelt es sich überwiegend um optische und akustische Störwirkungen, als Folge der Erhöhung der Freizeitnutzung, welche aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit bzw. weiträumigen Effektdistanzen einiger Arten auf Lebensstätten bzw. Population im Umfeld des Vorhabenbereichs wirken könnten.

Die derzeitige Nutzung als Ponyhof trägt derzeit jedoch mit zum Habitatpotential und Struktureichtum für viele Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft bei. Die relevanten Projektwirkungen lassen den Schluss zu, dass eine allgemeine Entwertung bzw. Verlust der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebietes und erhebliche Beeinträchtigung einer lokalen Population auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die genannten Vogelarten/-gilden nicht zu erwarten ist. Die vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (ASP Stufe II) auf Basis der Vorauswahl planungsrelevanter Arten erfolgt bei weiterer Konkretisierung des Vorhabens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das reale Artenspektrum wird anhand einer parallel laufenden Brutvogelkartierung erfasst, und die Erheblichkeit möglicher Wirkfaktoren unter Berücksichtigung artspezifischer Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen bewertet.

Waldarten, Gehölz- und Gebüschbrüter

Das Plangebiet weist keine Eignung für planungsrelevante Arten der geschlossenen Wälder auf. Klein- oder Schwarzspecht benötigen lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf entsprechende Nisthöhlen konnten an den im Plangebiet sowie dem Umfeld befindlichen Bäumen nicht festgestellt werden. Der hohe Baumbestand bleibt im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten. Der Kuckuck kommt in Parklandschaften, Heide-Moorgebieten, lichten Wäldern, aber auch Sied-

lungsrändern vor, das Plangebiet weist somit zwar ein gewisses Lebensraumpotential für die Art, bzw. für dessen Wirtsvogel auf, dieses bleibt im Rahmen des Vorhabens jedoch vollständig erhalten. Gleiches gilt für die Turteltaube als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelart. Aufgrund der Lage des Bruchwaldes bei Hauschlag innerhalb der Effektdistanz einiger Waldarten aus Tabelle 2 lässt sich eine Beeinträchtigung durch Störwirkungen nicht für alle Arten grundsätzlich ausschließen.

Für Gebüschbrüter bleiben die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen vollständig erhalten. Durch die angedachte und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichernde weitere Eingrünung des Grundstücks, wird sich das Angebot potentieller Niststätten für Gebüschbrüter, auch für während der Ortsbegehung festgestellte Allerweltsarten, weiter erhöht. Die meisten entsprechenden Arten aus Tabelle 2 verfügen über eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit, könnten aufgrund der räumlichen Nähe von Gebüsch-/Heckenstrukturen zur Eingriffsfläche während der Brutphase jedoch von möglicherweise erheblichen Störwirkungen betroffen sein. Das Umfeld weist eine hohe Anzahl gleich- oder höherwertiger Ausweichquartiere für temporäre Störungen während der Bauphase auf, essentielle Habitatstrukturen sind in Folge der Planung und auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes nicht von direktem Verlust oder erheblichen Beeinträchtigungen betroffen.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist dieses als Brut- und Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet, Beeinträchtigungen durch Störwirkungen sind somit in Zukunft grundsätzlich möglich. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen. Eine erhebliche Betroffenheit im Rahmen bzw. in Folge des Planänderungsverfahrens durch Verlust von Niststätten oder erhebliche Störungen ist derzeit unwahrscheinlich.

Gebäudebrüter

Das Planänderungsverfahren dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der derzeit im Rahmen der eigentlichen Bauausführung vorgesehenen Maßnahmen. Davon sind derzeit keine Bestandsgebäude und potentielle Niststätten bspw. durch baubedingten Verlust betroffen. Aufgrund der Gebäudestruktur und der Nutzung durch einige ubiquitäre Gebäudebrüter ist ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Falle einer denkbaren Umnutzung wie im Falle der Scheune nicht grundsätzlich auszuschließen und durch geeignete Vermeidungs- sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene zu verhindern. Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschnalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung. Die angedachte Anlage von gliedernden Hecken-/Gehölzstrukturen wird den Anteil von Schlechtwetter-Nahrungshabitaten tendenziell erhöhen. Altnester konnten, bis auf einige Rauchschnalbenester in den Ställen, an den im Untersuchungsgebiet

vorhandenen Gebäuden nicht festgestellt werden, eine Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Störung kann aufgrund fehlender Projektwirkungen bzw. Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Greifvögel und Eulen

Greifvogelarten wie Baumfalke und Mäusebussard aber auch Eulen wie Waldohreule und Waldkauz, deren Aktionsraum die Größe des Vorhabenbereichs deutlich überschreitet, dient das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Teilbereich eines Nahrungshabitats. Es handelt sich bei der Eingriffsfläche jedoch keinesfalls um einen essentiellen Habitatbestandteil. Zudem kommt es nach Durchführung der angedachten Maßnahmen zur Extensivierung und Anlage von Heckenstrukturen tendenziell zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes an Kleinsäugetern und Singvögeln. Horste oder größere Altnester wurden im Baumbestand des Plangebiets sowie dessen Umfeld nicht festgestellt, dieser bleibt als zukünftige potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte zudem vollständig erhalten. Hinweise auf Vorkommen entsprechender Arten liegen für das Umfeld des Plangebiets, außer für den Steinkauz, bislang nicht vor. Der westlich des Plangebiets gelegene Bruchwald konnte im Rahmen der Ortsbegehungen noch nicht untersucht werden. Eine Beeinträchtigung möglicherweise vorhandener Vorkommen aufgrund von Störwirkungen ist für die meisten Greifvögel zumeist nur im unmittelbaren Umfeld zur Niststätte (Horstschutzzone 100 m) relevant. Für weitere Gebäudebrüter wie die Schleiereule möglicherweise geeignete landwirtschaftliche Gebäude sind z.Zt. nicht von projektbezogenen Beeinträchtigungen betroffen. Ein Vorkommen im Gebiet ist derzeit nicht bekannt.

Offenlandarten

Für Arten des Offenlandes und der offenen Feldflur wie Kiebitz, Feldschwirl und Feldlerche, aber auch solche der bäuerlichen Kulturlandschaft bieten das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld geeignete Habitatstrukturen. Die eigentliche Eingriffsfläche bietet aufgrund der geringen Größe, der Lage im Bereich der Hofstelle und angrenzenden vertikalen Strukturen sowie häufiger Störungen durch landwirtschaftliche Nutzung und menschliche Anwesenheit (bestehende Freizeitnutzung) kein Lebensraumpotential für störungsempfindliche Arten. Erhebliche Störungen von Offenlandarten könnten grundsätzlich dort eintreten, wo Brutplätze und essentielle Habitatelemente innerhalb der Effektdistanz zu Bereichen existieren, die in Folge des Vorhabens durch Lärm und menschliche Anwesenheit beeinträchtigt werden könnten, bzw. einer zunehmenden Störungsintensität ausgesetzt sind.

Die Eingriffsfläche (Weide-/Mähwiesenfläche) ist insbesondere während der Brutphase des Kiebitzes durch Düngung und des geringen Abstands zu Vertikalstrukturen als Niststätte in hohem Maße ungeeignet. Vorkommen der Art, aber auch der Feldlerche, Schwarzkehlchens etc. sind jedoch für das nördlich gelegene Grünland belegt. Ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentieller Nahrungshabitate kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein anlagebedingter Silhouetten-Effekt aufgrund der derzeit geplanten baulichen Maßnahmen, welcher bis in das nördlich bzw. nordwestlich gelegene Offenland wirken könnte ist aufgrund der eingeschossigen Bauweise des „Bahnhofs“ unwahrscheinlich.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung zum Bebauungsplan sind jedoch im Hinblick auf das tatsächlich Artenspektrum und die Raumnutzung der lokalen Population ggf. Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung möglicherweise erheblicher Störungen (Lärm, menschliche Anwesenheit, optische Reize) vorzusehen.

Arten wie der Bluthänfling, welcher neben der Agrarlandschaft auch urbane Biotope wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt, findet im Plangebiet an Gehölzen und Gebüsch sowie Nutzgärten ein möglicherweise geeignetes Bruthabitat vor. Die Gehölzstrukturen und Gartenflächen bleiben im Rahmen des Vorhabens jedoch vollständig erhalten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentielle Nahrungshabitate (Säume mit ausreichend Sämereien; Koniferen/Gebüsche) sind jedoch möglicherweise von relevanten Störungen betroffen.

Für ein Brutvorkommen des Rebhuhns fehlen im Plangebiet insbesondere abwechslungsreiche Säume/Randstrukturen und weitere hochwertige Habitatstrukturen (extensives Grünland etc.). Das Umfeld, insbesondere die nördlich gelegenen strukturreichen Grünländereien sind möglicherweise als Habitatkomplex geeignet und Vorkommen der Art für das NSG belegt. Durch eine Anreicherung mit gliedernden Elementen wie Hecken kann im Rahmen der Eingriffsregelung eine Verbesserung der Biotopstrukturen für entsprechende Arten erreicht werden. Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Störungsintensität könnte ein lokales Vorkommen jedoch grundsätzlich beeinträchtigt werden und ist im Rahmen der vertiefenden Prüfung zu untersuchen.

Wasser-, Rastvögel, Limikolen und Wintergäste

Rastvorkommen wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht angetroffen, sind für das Umfeld jedoch belegt. Vereinzelt rastende nordische Gänse oder auch Limikolen wären auf Wiesenflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes zwar grundsätzlich möglich, eine nennenswerte Bedeutung der eigentlichen Eingriffsfläche für rastende Vögel ist aber mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Diese bieten aufgrund ihrer Ausprägung und Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Hofstelle und umliegende Vertikalstrukturen kein relevantes Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet bzw. Lebensstätte für Rast- und Wasservögel sowie an gewässernahe Strukturen gebundene Arten wie Limikolen. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Plangebiet, eine Beeinträchtigung einiger der in Tabelle 2 aufgeführten planungsrelevanter Arten im Umfeld, vor allem entlang der Klev'schen Landwehr, sowie auf den Flächen des NSG-Isselburg-Werth kann aufgrund möglicher betriebsbedingter Störwirkungen derzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Funktion als Bruthabitat für Arten wie Großer Brachvogel oder Uferschnäpfe und weitere an Gewässer gebundene planungsrelevante Arten wie Teichrohrsänger, Rohrammer oder Reiherente sowie Beeinträchtigung durch möglicherweise erhebliche Störwirkungen ist im Rahmen der Brutvogelkartierung und vertiefenden Prüfung zum Bebauungsplan zu untersuchen. Habitatelemente wie Schlaf- und Trinkplätze an größeren Stillgewässern wie Abgrabungen sind für einige der Gänse- und Entenarten im Umfeld nicht vorhanden.

6.2 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund des fehlenden Lebensraumpotentials, der bestehenden Nutzung sowie dem Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren (bspw. sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen, grabbarer Sand, Ruderalfluren) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Eingriffsgebiet, dem Fehlen von Biotopstrukturen wie Oberflächen-gewässern und Feuchtwiesen sowie der bestehenden Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die als Landlebensraum potentiell geeigneten gewässerbegleitenden Feuchtwiesen im Nordwesten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Fundortkatasters (@LINFOS) ergab für das Plangebiet sowie das weitere Umfeld keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten. Innerhalb des Messtischblatts sind Nachweise der Art Breitflügelfledermaus aufgeführt. Aufgrund von Erfassungslücken sind Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten jedoch grundsätzlich möglich.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesehen. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Teilbereich eines Jagdgebietes von Waldarten welche auch landwirtschaftliche Bereiche nutzen (bspw. Braunes Langohr aber auch Abendsegler, Fransenfledermaus) ist aufgrund der großen Aktionsräume und weiten Transferflüge, in gewissem Umfang, innerhalb des Untersuchungsgebietes potentiell möglich. Innerhalb des Plangebietes finden sich diverse Laubbäume, von denen einige starkes Baumholz aufweisen, pot. geeignete Quartiersstrukturen wie Ausfaltungen, Astabbrüche, abstehende Borke etc. wurden jedoch nur in geringem Umfang festgestellt. Es fehlen zudem teilweise essentielle Habitatelemente wie geschlossene Waldgebiete oder größere Gehölze mit einem ausreichenden Angebot an Baumhöhlen und -nischen sowie relevante Biotopstrukturen wie Tot-/Altholz, aber auch Waldränder und Gewässer. Vorkommen sind insbesondere im Bereich des Bruchwaldes am Heuschlag möglich.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäude weisen möglicherweise geeignete Strukturen (Quartiersfunktion) für gebäudebewohnende Arten, zumindest häufige wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus auf, sind jedoch nicht unmittelbar von Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten, welche zu einem Verlust der Quartiersfunktion führen könnten, betroffen. Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen.

Die betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Winterquartieren kann für Fledermausarten im Vorhabenbereich, aufgrund bereits bestehender Vorbelastungen im Umfeld der Hofstelle (Wohn- und landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende Verkehrswege sowie Freizeitnutzung) für den derzeitigen Planungsstand ausgeschlossen werden. Potentielle Störwirkungen wie zusätzlicher nächtlicher Beleuchtung (Freizeitbetrieb beschränkt sich derzeit noch auf die Tagesstunden) sind auf Bebauungsplanebene durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung zu verhindern. Ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von möglicherweise geeigneten Quartieren (Baumhöhlen, -nischen), oder eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen kann derzeit aufgrund fehlender Projektwirkungen ausgeschlossen werden, ist jedoch im Rahmen des Bebauungsplans durch Vermeidungsmaßnahmen für zukünftige Baumaßnahmen zu verhindern. Fledermäuse zeigen tendenziell keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden.

Die Wiesenfläche für den Bau der Einspurbahn stellt allenfalls einen Teilbereich eines potentiellen Nahrungshabitats dar und wird nur in Teilen versiegelt. Nach Abschluss des Bauvorhabens und Einsaat steht die Fläche überwiegend wieder für die Nahrungssuche zur Verfügung. Störwirkungen während der Bauphase sind lediglich temporär und auf die Tagesstunden sowie das direkte Umfeld beschränkt, Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld vorhanden. Nächtliche Baumaßnahmen sollten auch im Hinblick auf Eulenvögel jedoch grundsätzlich unterlassen werden. Der im Umfeld befindliche Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten und lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Die angedachte Eingrünung des Plangebiets verbessert durch Stärkung der Habitatvernetzung bei Anlage von Heckenstrukturen das potentiell geeignete Jagdhabitat zusätzlich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglicherweise im Großraum vorhandenen Fledermauspopulationen, bzw. ein bau-/ anlagebedingter Verlust von Individuen/Brutstätten durch das Vorhaben kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen möglicherweise vorhandener Individuen durch baubedingte als auch künftige betriebsbedingte Wirkungen sind jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen von vornherein zu verhindern. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Planvorhabens ist nicht zu erwarten.

7 Gesamtbewertung

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung das Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenlandarten) sowie das Auslösen von Verbotstatbeständen aufgrund des innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandenen Lebensraumpotentials nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Die weiteren Erfassungen zum Brutvogelvorkommen sind entsprechend den Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) bzw. des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKUNLV 2017) an rund 5 Terminen durchzuführen. Verbleibende Unsicherheiten zum Vorkommen von Arten, insbesondere im Hinblick auf zukünftig im Plangebiet mögliche Vorhaben, werden im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung abgearbeitet. Die Kartiertermine sollten, je nach Witterung, während des jeweiligen Erfassungszeitraums/Brutphase (April-Juli) der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden, um das im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandene Artenspektrum erfassen zu können und nachfolgenden auf der Ebene des Bebauungsplans ggf. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebietes durchzuführen.

8 Literatur/Links

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [12.11.2020].

BIOLOGISCHE STATION ZWILLBROCK: Betreuungsgebiet Isselburg-Werth. <https://www.bszwillbrock.de/de/biologische-vielfalt/schutzgebiete/schutzgebiete-detail/isselburg-werth-1/> [12.11.2020]

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.) (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA

KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 19.03.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz